

Anlage zu § 4 (1) der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwaigern

- Kostenersatzverzeichnis -

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	18,00 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	18,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253) in der Fassung vom 11.03.2024. Diese lauten wie folgt:

Fahrzeuge	Stundensatz
1. Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
2. Kommandowagen KdoW	39,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 Euro
4. Mittleres Löschgruppenfahrzeug (hierzu zählt das nicht genormte LF 8/6)	128,00 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 Euro
7. Gerätewagen Transport GW-T	
a. Bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 Euro
b. Mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	84,00 Euro
c. mit mehr als 9.000 kg zulässig Gesamtmasse	143,00 Euro
8. Gerätewagen Logistik GW-L2 (hierzu zählt der nicht genormte SW 1000)	172,00 Euro
9. Drehleiter 32/12	290,00 Euro
10. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 4 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

4. Verrechnungssätze bei Amtshilfe, Überlandhilfe oder vereinbarter Aufgabenübertragung

4.1 Zur Abgeltung der Kosten für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Geräten wird ein Pauschalbetrag von 20,-- EUR/Feuerwehrangehörigen und Stunde berechnet. Die Personalstärke ist dabei auf die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich einer Personalreserve nach folgendem Schlüssel begrenzt:

Fahrzeuge mit Truppbesatzung (KdoW)	1:1	= 3 Feuerwehrangehörige
Fahrzeuge mit Truppbesatzung (SW, GW-T)	1:2	= 5 Feuerwehrangehörige
Fahrzeuge mit Staffelbesatzung (TLF, TSF)	1:5	= 10 Feuerwehrangehörige
Fahrzeuge mit Gruppenbesatzung (LF, HLF)	1:8	= 15 Feuerwehrangehörige

4.2 Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für Reinigung der Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird ein Pauschalbetrag von 10,-- EUR/Feuerwehrangehörigen und Stunde berechnet.

4.3 Außerhalb der Pauschalregelung können bei materialaufwändigen Einsätzen von Atemschutzgeräten, Sonderlöschmitteln, Messröhrchen oder größere Mengen Druckschläuche (Einsatz von Schlauchwagen) u.ä. entsprechend dem tatsächlichen Aufwand/Wiederbeschaffungswerte berechnet werden.

4.4 Die Verrechnungssätze nach Ziffer 4 des Kostenverzeichnisses sind nicht anzuwenden soweit ein Dritter nach § 34 FwG zur Kostentragung verpflichtet ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Kostensätze.